



FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH
Semmelweisstraße 34
4020 Linz

Tel.: +43 050344-20011
Fax: +43 050344-20090

www.fh-gesundheitsberufe.at

26. Juni 2017

Anfrage Maurer und FreundInnen an BMWFW, 13012/J vom 02.05.2017 (XXV.GP)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nebenberuflich Lehrende sind dem spezifischen Profil der Fachhochschulen immanent und stellen einen Qualitätsindikator hinsichtlich des gemäß FHStG normierten Ziels einer praxisbezogenen Ausbildung dar. Vor allem durch sie wird der Praxisbezug bzw. Berufsfeldbezug in der Lehre sichergestellt. Nebenberuflich Lehrende kennen die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. Sie stellen die Verbindung zur Praxis dar, vermitteln dadurch Berufspraktika und bringen Forschungsfragen aus den jeweiligen Branchen in den Hochschulsektor. Weiters sind sie als Mitglieder in den Entwicklungsteams an der Weiterentwicklung der Studien beteiligt. Wir weisen darauf hin, dass die Qualität der Fachhochschul-Studiengänge laufend durch Programmakkreditierung und Audits überprüft und daher sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 7 Abs 2 FHStG bzw. die dort angeführte Begriffsdefinition der „nebenberuflich Lehrenden“ zu verstehen. So handelt es sich hier ausschließlich um Personen, die einen Hauptberuf haben, in dem sie voll erwerbstätig und sozialversichert sind. Genau diese Personengruppe ist es, die für den Erhalt des fachhochschulischen Differenzierungsmerkmals „Lehre mit Praxisbezug“ wesentlich ist.

In den Gesundheitsberufen gewährleisten speziell auch Vertreterinnen und Vertreter der Gesundheitsberufe aus der beruflichen Praxis sowie Ärztinnen und Ärzte höchste Fachkompetenz und den unerlässlichen Praxisbezug. Dies ist insbesondere wesentlich für die Erfüllung der in der FH-MTD-AV, FH-HEB-AV und FH-GuK-AV festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung.

Frage 1 und 3:

In den jeweiligen Jahren waren folgende nebenberuflich Lehrende gemäß § 7 Abs. 2 FHStG tätig:

2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
252	190	385	375

Die FH kennzeichnet sich durch eine enge Anbindung an die oö. Spitäler, einerseits durch die räumliche Anbindung und andererseits dadurch, dass die Gesellschafter der FH Gesundheitsberufe OÖ die Spitäler sind. Die enge Anbindung ermöglicht eine enge Verbindung zu den Expert/innen und Experten aus der Praxis. Ein großer Teil der nebenberuflich Lehrenden an der FH Gesundheitsberufe sind in ihrem Hauptberuf Mitarbeiter/innen der Spitäler und übernehmen für die FH Gesundheitsberufe mit ihren speziellen praxisorientierten Expertisen einen Lehrauftrag – meist in geringem SWS-Ausmaß. Die enge Anbindung der nebenberuflichen Lehrenden und die Nutzung der jeweiligen speziellen Expertisen kann hierdurch optimal gewährleistet werden.

Von den 375 nebenberuflich Lehrenden waren im Studienjahr 2015/2016 166 Personen über ein unbefristetes und 209 Personen über ein befristetes Dienstverhältnis an der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH beschäftigt.

Die an der FH Gesundheitsberufe OÖ mit freien Dienstverträgen tätigen nebenberuflich Lehrenden werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1P zugeordnet.

Frage 2 und 4:

In den jeweiligen Jahren waren folgende Personen hauptberuflich als Lehr- und Forschungspersonal tätig

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16	
VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe
47	68	48,25	69	48,25	71	48,25	75

Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist neben der Lehrtätigkeit verantwortlich für die Studienorganisation, die Betreuung der Studierenden, die Forschung und für die qualitätsvolle Koordination und Weiterentwicklung der praktischen Ausbildung und der Verbindung zur Praxis – Bindeglied zu den Praxisanleitungen.

Von den 75 hauptberuflich Lehrenden waren im Studienjahr 2015/2016 9 Personen über ein befristetes und 66 Personen über ein unbefristetes Dienstverhältnis an der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH beschäftigt.

Die an der FH Gesundheitsberufe OÖ tätigen hauptberuflich Lehrenden werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1 zugeordnet.

Anmerkung zu Frage 5-9:

An der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH übernehmen die hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals neben der Lehre auch andere für den Studienbetrieb wesentliche Aufgaben. Die qualitätsvolle Praktikumsbegleitung und -organisation sowie die Einbindung, Koordination und Unterstützung der nebenberuflich Lehrenden stellen hier insbesondere in der Ausbildung von Gesundheitsberufen wesentliche Aufgaben dar.

Die nebenberuflich Lehrenden gemäß § 7 Abs. 2 FHStG sind zu einem großen Teil hauptberuflich an den Spitätern der Krankenhaussträger der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH beschäftigt und übernehmen die Lehre in spezialisierten Bereichen. Dadurch lässt sich die hohe Anzahl an Köpfen im Verhältnis zu einer geringen durchschnittlichen Anzahl an SWS erklären.

Frage 5 und 6:

Im Studienjahr 2015/2016 waren 19 hauptberuflich Lehrende in Vollzeit sowie 39 hauptberufliche Lehrende mit 20 oder weniger Stunden in der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH beschäftigt.

Frage 7:**2015/16**

1.939,35

Frage 8:**2015/16**

1.078,25

Frage 9:**2015/16**

861,10

Frage 10:

Bei der Erhebung der Semesterwochenstunden wird nicht nach Funktionstiteln differenziert.

Frage 11:

Im Schnitt wird pro Semester rund 1 SWS von einem/einer nebenberuflich Lehrenden abgehalten.

Frage 12-14:

Die lohnrechtlichen Rahmenbedingungen der nebenberuflich Lehrenden werden einzelvertraglich festgelegt und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 15 und 16:

52 % der nebenberuflich Lehrenden sind Frauen, diese leisten 58 % der Semesterwochenstunden der nebenberuflich Lehrenden.

Frage 17:

81 % der hauptberuflich Lehrenden sind Frauen.

Frage 18-19:

Die Personalkategorien der hauptberuflich Lehrenden werden nicht zentral erhoben und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 20-22:

Gemäß § 10 Abs. 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Rektorin/Rektor, Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

§ 10 Abs. 8 FHStG findet bei der Entwicklung der Regelungen entsprechend dem Satzungsteil „Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über die Verleihung von akademischen Ehrungen“ der FH Gesundheitsberufe OÖ Anwendung.

Frage 23 - 25:

Die FH Gesundheitsberufe OÖ wurde 2010 aus den bestehenden Akademien der Trägerkrankenanstalten gegründet. Es wurde größtenteils das Akademiepersonal übernommen. Von den 75 Köpfen haben 3 (VZÄ 2,25) promoviert und einige werden das Doktorat bald abschließen. Alle anderen haben eine akademische Ausbildung auf Bachelor- bzw. Masterniveau bzw. äquivalente Ausbildung entsprechend den gesetzlichen Berufsvorschriften.

Frage 26:

2015/16

107

Frage 27:

Derzeit nein. Ende Juni 2017 finden Kollegiumswahlen statt.

Die Wahlordnung der FH Gesundheitsberufe OÖ sieht ein aktives und passives Wahlrecht der nebenberuflich Lehrenden vor.

Frage 28:

Ja

Frage 29-30:

Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Belegschaft. Unter der Belegschaft werden gemäß § 36 AbrVG die ArbeitnehmerInnen eines Betriebes verstanden. Wir verweisen idZ auf § 7 Abs 2 FHStG und die darin enthaltene Begriffsbestimmung.

Frage 31/32:

Ja.

Frage 33:

Ja.

Frage 34:

Die Frage der Refundierung von Fahrtkosten oder der Bereitstellung von Infrastruktur wird mit den Lehrenden individuell vereinbart und ist keine Frage der Vollziehung.

Frage 35-37:

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.

Mit freundlichen Grüßen,

FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH

MMag.^a Bettina Schneebauer

Geschäftsführerin

Leitung Hochschulkollegium

